

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 2

Herausgegeben am 16. Februar

1918

## Inhalt:

Inhalt:	Seite	Inhalt:	Seite
Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit	9	Ist beim Ruhen der Invalidenrente nach § 1311 der R.V.D. die Kinderrente nach § 1294 anzurechnen?	13
1. Ist ein Rente, die mit Bescheid als Dauerrente, im Endbescheid als vorläufige Rente bezeichnet wird, eine Dauerrente? 2. Berechtigt gleicher Lohn zur Festsetzung einer niedrigeren Rente?	11	Die Teuerungslage ist ein Teil der Arbeitslohnes	14
Berechnung der einjährigen Schutzfrist nach § 609 R.V.D.	12	Die Haftung des Stiefvaters für den Unterhalt der von seiner Frau mitgebrachten Kinder	15
Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung	12	Familienunterstützung, die später als drei Monate nach dem Tode des Kriegsteilnehmers noch gewährt wird, gilt als vorausgezählte Hinterbliebenenrente	16
Gewährung von Zulagen an Empfänger der Invaliden-, Witwen- oder Witrerrente aus der Invalidenversicherung	13		

## Unfälle auf dem Wege von und zur Arbeit.

Die Arbeiter haben es immer als Härte empfunden, daß Unfälle, die sich auf dem Wege zu und von der Arbeit ereignen, nicht als Betriebsunfälle entschädigt werden. Dabei geht die Rechtsprechung von der Auffassung aus, daß bei diesen Wegen das eigenwirtschaftliche Interesse des Arbeiters das Betriebsinteresse überwiege. Davon ist grundsätzlich das Reichsversicherungsamt einmal abgewichen. Dabei handelte es sich um einen Streikbrecher, der sich auf dem Wege zur Arbeit befand, ohne daß irgendeine von der Regel abweichende Beziehung zum Betriebe gegeben war und dabei mißhandelt worden war. Hier wurde angenommen, daß bei den zur Zeit des Unfalls herrschenden Arbeitsverhältnissen der Unternehmer in mindestens gleich hohem Grade daran interessiert war wie die wenigen Arbeitswilligen, daß diese regelmäßig zur Arbeit erschienen. Sonst ist für Unfälle auf dem regelrechten Weg zur Arbeit keine Entschädigung zugesprochen worden, was wiederholt Veranlassung dazu gegeben hat, eine Aenderung auf gesetzlichem Wege herbeizuführen. Zuletzt ist das geschehen bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung. Aber sowohl in der Kommission als auch im Plenum wurden die entsprechenden Anträge abgelehnt. Ausschlaggebend waren dabei die Ausführungen eines Regierungsvertreters, der auch das eigenwirtschaftliche Interesse der Arbeiter in den Vordergrund schob und daneben die Schwierigkeiten stark unterstrich, die die Rechtsprechung zu überwinden haben werde, sobald eine Abweichung von dem regelmäßigen Weg vorkomme und dergleichen. Er glaubte aber hinweisen zu können auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, das das Bestreben habe, jeden Einfluß des Betriebs auf einen Unfall zu berücksichtigen und so den Begriff „Betriebsunfall“ erheblich erweitert habe.

Richtig ist, daß das Reichsversicherungsamt z. B. dann, wenn der Arbeiter unterwegs einen Auftrag ausführte, den der Unternehmer erteilt hatte, oder auch, wenn der Arbeiter Werkzeug oder sonstiges Arbeitsgerät bei sich führte und dieser Umstand beim Erleiden des Unfalls wesentlich war, Betriebsunfälle für vorliegend angenommen hatte. Aber auch dabei ist die Rechtsprechung immer recht streng gewesen. Im allgemeinen fällt es sehr schwer, derartige Beziehungen zum Betriebe als wesentlich zur Anerkennung zu bringen. Nachstehend bringen wir eine Anzahl derartiger Entscheidungen zum Abdruck. Die große Sorgfalt, mit der das Reichsversicherungsamt dabei geprüft hat, zeigt, wie weit wir noch von dem Zustand entfernt sind, der in Oesterreich jetzt Gesetz ist: von der Anerkennung aller Unfälle auf dem Wege zu und von der Arbeit.

### I.

Mit der Guts herrschaft in Bandelstorf (Meck.) hatte der Stellmacher J. im Frühjahr 1914 einen Arbeitsver-

trag abgeschlossen, wonach er u. a. auch Anspruch auf freie Wohnung hatte. Bei seinem Zuzug war die ihm zugedachte Wohnung noch anderweit besetzt, weshalb der Guts herr Herr ihn ersuchte, er möchte noch vorüberhand in seiner in Ruffin gelegenen Wohnung verbleiben. J. ging darauf ein und fuhr nun täglich mit dem Fahrrad von seiner Wohnung nach Bandelstorf und zurück. Eines Abends stürzte er auf dem Heimweg mit dem Fahrrad, und der Unfall zog dauernd erwerbsbeschränkende Folgen nach sich.

Vom Reichsversicherungsamt wurde die das Vorliegen eines Betriebsunfalles verneinende Entscheidung des Oberversicherungsamts aufgehoben und die Berufsgenossenschaft verurteilt, den Unfall zu entschädigen. Das Reichsversicherungsamt sagt: „Würde der Verletzte nicht auf die sofortige Geltendmachung seines Wohnrechts verzichtet haben, so würde er nicht gezwungen gewesen sein, täglich den Weg von seiner Wohnung nach dem Gute und von diesem wieder zurück nach seiner Wohnung zurückzulegen. Unter diesen Umständen mußte anerkannt werden, daß die in Rede stehenden Wege im Interesse des Betriebes erfolgt sind und als versicherte Betriebswege zu gelten haben. Der Unfall des Klägers hat demnach einen entschädigungspflichtigen Betriebsunfall gebildet. . . .“ (Ia. 8282/14. 11. B.)

### II.

Das Reversgericht hat ebenso wie das Oberversicherungsamt den Weg, den der verstorbene Arbeiter Karl K. am 31. Oktober 1912 nach der Mittagspause zurücklegte, um zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen, insoweit der versicherten Betriebsstätigkeit zugerechnet, als jener Weg im räumlichen Bereiche des Bahnhofes Erfurt lag, wo K. arbeitete. Allerdings war K. nicht Bahnarbeiter, sondern in dem Baubetrieb des Maurermeisters A. L. in Erfurt beschäftigt, der auf dem Bahnhof eine Fernheizanlage herrichtete. Die Arbeiter des L'schen Baubetriebes mußten aber, um zu ihrer Arbeitsstätte zu gelangen, die Gleise überschreiten, sie mußten in der Nähe des Bahnsteigs arbeiten; sie waren also durch ihre Betriebsstätigkeit in den Gefahrenbereich des Eisenbahnbetriebes gestellt, und diesem Betriebe diente schließlich auch ihre Arbeit. Hiernach kann der Bereich der Arbeitsstätte bezüglich der Arbeiter des L'schen Betriebes nicht auf den Platz, an dem sie gerade arbeiteten, beschränkt werden, sondern er erstreckte sich erheblich weiter, jedenfalls in den räumlichen Grenzen, in denen die Arbeiter des Baubetriebes sich auf dem Bahnhofsgelände bewegten. Ist K. nach der Mittagspause, als er sich verspätet hatte und den Weg abkürzen wollte, auf einem anderen als dem sonst den Bauarbeitern gewiesenen Weg gegangen, um zur Arbeitsstätte zu gelangen, so rechnet auch dieser Weg zur Arbeit, soweit er über das Bahnhofsgelände führte, und der auf diesem Wege erlittene tödliche Unfall ist ein Betriebsunfall. K. hat sich auch nicht dadurch, daß er einen kürzeren Weg über die Gleise einschlug an Stelle desjenigen, den der Aufsichtsbeamte die Bauarbeiter geführt hatte, außerhalb des Betriebes gestellt, sein Verhalten war nicht so unverständlich und töricht, daß dadurch etwa der Zusammenhang mit dem Betrieb als gelöst gelten könnte. Ob K. mit dem Einschlagen des kürzeren für ihn verhängnisvollen Weges ein Verbot übertreten hat, das nicht nur für die Eisenbahnarbeiter, sondern auch für die Bauarbeiter erlassen und diesen gegenüber vom Betriebsunternehmer L. durchgeführt wurde, sei dahingestellt; jedenfalls kommt das hier nicht in Betracht, da K. sich

**Arbeitersekretäre — Winkeladvokaten?**

In der „Arbeiter-Versicherung“, welche von den Dr. Theilhaberschen Ausführungen in der „Juristischen Wochenschrift“ über das mangelnde Interesse der Rechtsanwälte für das Gebiet der Sozialversicherung einen Auszug gebracht hatte, nimmt zu diesen Ausführungen Fr. Bruns das Wort. Er sagt bezüglich der Einreichung der Arbeitersekretäre in die Winkeladvokaten:

„Schließlich möchte ich darauf hinweisen, daß dem Herrn Verfasser — wahrscheinlich ohne fränkende Absicht — ein Ausdruck in die Feder gelaufen ist, der nicht unberichtigt bleiben darf, ich meine den, die Arbeitersekretäre als „Winkeladvokaten“ hinzuweisen. Ich nehme an, daß dem Herrn Verfasser die Tätigkeit der Arbeitersekretäre zu wenig bekannt ist, sonst würde er sich schwerlich zu der Bezeichnung „Winkeladvokat“ haben hinreißeln lassen. Ich arbeite seit rund zehn Jahren in der Reichsversicherung, und zwar auf ihren drei Gebieten. Dabei habe ich aber in reichstem Maße Gelegenheit gehabt, die Spuren der Tätigkeit der Arbeitersekretäre zu Gesicht zu bekommen, und ich habe gefunden, daß sich ihre Arbeit von der der Winkeladvokaten doch weit entfernt hält. Mag es einzelne Arbeitersekretäre geben, die „nebenbei“ noch ein wenig Advokat spielen, so meine ich doch, daß wir im großen und ganzen auch einen Segen ihrer Arbeit für die Versicherten feststellen können.“

Brunns rügt auch die Inkonsequenz Dr. Theilhabers, wenn dieser sage, daß der Rechtsanwalt mit dem Arbeitersekretär nur dann konkurrieren könne, wenn er genügend auf dem Gebiete der Sozialversicherung ausgebildet sei. Man könne doch mit niemand in Konkurrenz treten, dessen Tätigkeit man kurz vorher sozusagen als eine solche hingestellt hat, die sich scheuen müsse, ans helle Licht zu treten.

Wir Arbeitersekretäre können die Anerkennung und Rechtfertigung unserer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch Herrn Fr. Bruns, der wohl als Sachverständiger angesprochen werden darf, mit Genugtuung hinnehmen. Aber auch kaum zum Widerspruch fordert es heraus, wenn Bruns zu den Dr. Theilhaberschen Ausführungen meint: „Und ist etwa . . . die Vergütung (der Rechtsanwälte) so „karg“, wie der Verfasser angibt? Ich meine, daß eine Bezahlung für eine Vertretung vor dem Versicherungsamt . . . in Höhe von 3 bis zu 30 Mk. genügt und daß ebenso die Vergütung für eine Vertretung vor dem Oberversicherungsamt von 5 bis zu 50 Mk. dem Rechtsanwalt seine Unkosten (?) ersetzt . . .“ Nimmt man nämlich den mittleren Betrag der festgesetzten Honorierung (bald hätte ich „unstandesgemäß“ gesagt Bezahlung), so erhält man die Sätze 16,50 Mark bzw. 27,50 Mk. Für diese „Honorierung“ vertritt der Rechtsanwalt in unzähligen Fällen bürgerliche Rechtsfragen vor den ordentlichen Gerichten, die die Wahrnehmung von zwei, drei und mehr Terminen erfordern. In der Regel erheischt eine Streitsache in der Arbeiterversicherung nur die Beziehung eines Termins. Aber eben: das bürgerliche Recht liegt dem Rechtsanwalt bequemer als das der Sozialversicherung — und wohl auch standesgemäßer.

Bei dieser Gelegenheit eine kleine Druckfehlerberichtigung: Im vorletzten Absatz meiner Ausführungen zu demselben Stoff in Nr. 11 der

„Arbeiterrechts-Beilage“ soll es in der 8./9. Zeile statt „nervenzerrüttend“ heißen: nervenzerrütend. F. Gend.

**Hinterbliebenenrenten in der Angestelltenversicherung.**

Der Ablauf des Jahres 1917 bringt für manden der dem Versicherungsgesetz für Angestellte unterliegenden Versicherten die Erfüllung der Wartezeit für den Anspruch auf die Hinterbliebenenrenten mit sich, nämlich für alle diejenigen Versicherten, für welche seit 1. Januar 1913, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Angestelltenversicherung, bisher ununterbrochen Pflichtbeiträge geleistet wurden. Nach § 396 A.B.G. genügt in den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten das Zurücklegen von jechtzig Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht. Und, was für die Angehörigen der Kriegsteilnehmer sehr wichtig ist, es werden auf die Wartezeiten und bei Berechnung der Hinterbliebenenrenten als Beitragsmonate angerechnet, soweit sie in vollen Monaten bestanden, die Zeiten, in denen die Versicherten im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder dessen Verbündeten Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet haben (Bekanntmachungen des Bundesrats vom 26. August 1915 und 2. August 1917). Für die Anrechnung ist die Gehaltsklasse des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats maßgebend, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet ist.

Abgesehen von den Fällen, in denen Versicherte durch Nachzahlung von Beiträgen die Wartezeit abgefürzt haben (§ 395 A.B.G.; Bundesratsbekanntmachung vom 9. Dezember 1915), beginnt somit allgemein mit Ende des Jahres 1917 die Möglichkeit der Gewährung von Hinterbliebenenrenten auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes. Solche Renten sind Witwen-, Witwer- und Waisenrenten.

Die Witwenrente (Witwenrente) wird in der Uebergangszeit nach einem „Ruhegeld“ berechnet, das ein Viertel des Wertes der in den ersten jechtzig Beitragsmonaten entrichteten Beiträge beträgt (§ 396 Abs. 2). Zwei Fünftel dieses Ruhegeldes bilden den Betrag der Witwenrente. Von dem Betrage dieser Rente erhalten die Waisen je ein Fünftel, die Doppelwaisen je ein Drittel als Waisenrente (§ 57).

Natürlich sind die Hinterbliebenenrenten auf Grund des Versicherungsgesetzes für Angestellte neben den Bezügen sowohl aus der Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung als auch aus dem Militärhinterbliebenengesetz zu gewähren. Ein Ruhen der Hinterbliebenenrenten neben den Renten der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung, wie es in § 74 A.B.G. vorgesehen ist, wird in der Uebergangszeit der naturgemäß nur geringen Rentenbeträge wegen praktisch nicht in Erscheinung treten, so daß die Hinterbliebenenrenten in allen Fällen neben andern Hinterbliebenenbezügen voll auszusahlen sein werden.

Bemerkt sei noch, daß übrigens die Wartezeit beim Ruhegeld für weibliche Versicherte allgemein nur jechtzig Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht beträgt (§ 48), so daß auch an weibliche Versicherte mit Ende dieses Jahres die Möglichkeit für die Gewährung eines Ruhegeldes eintritt. F. Gend.

gleichen Bahn bewegt wie die angezogenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts.

Ein Unfall auf dem Heimweg außerhalb der Betriebsstätte kann als Betriebsunfall anzusehen sein, wenn die Gefahr, der der Verletzte erlegen ist, durch den Betrieb verursacht war. Ref.-Entsch. des Königlichen Bayerischen Landesversicherungsamts vom 5. Dezember 1916 (A. 255/16.)

Der Kläger ist, als er mittags die Betriebsstätte verließ, um zum Essen zu gehen, außerhalb des Betriebsgrundstücks, unmittelbar, nachdem er das Tor durchschritten hatte, auf dem stark ausgefahrenen und vereisten Wege gefallen und hat einen Beinbruch erlitten. Die Berufsgenossenschaft hat seinen Entschädigungsanspruch abgewiesen, weil sich der Unfall außerhalb der Betriebsstätte ereignet habe und somit kein Betriebsunfall vorliege; das Oberversicherungsamt hat ihn jedoch anerkannt. Der Rekurs der Berufsgenossenschaft ist nicht gerechtfertigt.

Nach den tatsächlichen auf die Ergebnisse des Verfahrens sich gründenden Feststellungen des Urteils der Vorinstanz hat sich der Unfall unmittelbar vor dem Einfahrtstore zur Betriebsstätte des Arbeitgebers, und zwar auf dem zu diesem Betrieb abzweigenden Teile der Zufahrtstraße ereignet, der ausschließlich von ihm benutzt wird, durch das schwere Fuhrwerk des Betriebs stark ausgefahren und infolge der damals herrschenden Bitterung in den Furchen vereist war. Danach ist aber die Behauptung der Rekursklägerin, der Verletzte habe mit dem Durchschreiten des Einfahrttores die Betriebsstätte und ihren Gefahrenbereich verlassen gehabt, er sei daher in diesem Zeitpunkt der Versicherung nicht mehr unterstanden, keineswegs zutreffend. Der Verletzte befand sich tatsächlich noch im Banne des Betriebs, der dabei erlittene Unfall ist somit mit Recht als Betriebsunfall gekennzeichnet (vergl. Entscheidungen und Mitteilungen des Reichsversicherungsamts Band 1 Nr. 65 S. 102).

Die angefochtene Entscheidung ist daher zu bestätigen.

**1. Ist eine Rente, die im Bescheid als Dauerrente, im Endbescheid als vorläufige Rente bezeichnet wird, eine Dauerrente?**

**2. Berechtigt gleicher Lohn zur Festsetzung einer niedrigeren Rente?**

1. Der Schiffbauer W. verlor am 25. Juli 1916 durch einen Betriebsunfall das rechte Auge.

In dem vom 31. Oktober 1916 datierten Bescheid setzte die Nordwestliche Eisen- und Stahlberufsgenossenschaft eine Rente von nur 20 Proz. fest und bezeichnete diese Rente als Dauerrente. Gleichzeitig stellte sie dem Verletzten einen Antrag über die Abfindung der Rente zur gest. Unterzeichnung zu. Der Verletzte lehnte diesen Antrag ab und forderte eine Rente von 33 1/2 Proz.

Im Endbescheid wurde die Rente als vorläufige bezeichnet und auf 25 Proz. bemessen.

Dieses Verfahren der Berufsgenossenschaft war recht merkwürdig. War die Rente Dauerrente, dann konnte gegen die Entscheidung des Oberversicherungsamts Rekurs eingelegt werden, was bei der vorläufigen Rente unmöglich gewesen wäre. Bei der Praxis des Oberversicherungsamts in Schleswig lag die Annahme vor, daß dort für den Verlust eines Auges eine Anfangsrente von nur 25 Proz. für angemessen erachtet werden würde. So war es auch. Das Oberversicherungsamt hielt eine Rente von 25 Proz. für angemessen, „weil das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung vom November 1910 eine Rente von 25 Proz. für ein verlorenes Auge als ausreichende Entschädigung angesehen habe“.

In dem Verfahren vor dem Reichsversicherungsamt hat die Berufsgenossenschaft eingewandt, daß der Rekurs in der Sache nicht zulässig sei, weil die letzte Bezeichnung im Endbescheid als maßgebend ange-

sprochen werden muß. Hiernach sei die festgesetzte Rente eben eine vorläufige Rente und deshalb der Rekurs nach § 1700 Ziffer 7 der R.V.D. unzulässig. Das Reichsversicherungsamt war aber anderer Ansicht und entschied:

„Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Denn die Verfügung, an Stelle der Dauerrente zunächst eine vorläufige Rente festzusetzen, ist der Berufsgenossenschaft nur durch § 1585 R.V.D. eingeräumt worden, und dieser Paragraph steht in dem mit „Bescheid“ überschriebenen Abschnitt, hat also nur die durch den „Bescheid“ zu treffende Rentenfestsetzung im Auge; in dem mit „Endbescheid“ überschriebenen Abschnitte findet sich keine gleiche Bestimmung, auch ist dort der § 1585 nicht als auch für den Endbescheid geltend bezeichnet worden, namentlich nicht in § 1607. Für die Natur der Rente — ob vorläufige oder Dauerrente — ist sonach der erste Bescheid maßgebend, nicht der Endbescheid. Demgemäß handelt es sich hier um eine Dauerrente und ist der Rekurs zulässig.“ (Ia. 637/17.)

In der gleichen Sache spielte auch die Frage eine Rolle, ob der gleichgebliebene Lohn zu der Festsetzung einer niedrigeren Rente berechtigt.

Die Berufsgenossenschaft hatte, wie schon gesagt, im Endbescheid eine Rente von nur 25 Proz. für den Verlust des rechten Auges festgesetzt. Der Verletzte, von Beruf Zimmermann, war infolge des Krieges gezwungen, als Schiffbauhelfer auf einer kleineren Werft zu arbeiten. Er beantragte in der Berufung, die Rente auf 40 Proz. zu bemessen. Begründend führte der Verletzte hierzu aus, daß im Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1912 u. N. 1915, S. 243, ausgeführt sei: „Ein Zimmermann gehört in der Regel zu denjenigen Verletzten, welche für den Verlust eines Auges eine bleibende Rente von 33 1/2 Proz. der Vollrente zu beanspruchen haben.“

Ohne auf die Begründung in der Berufungsschrift einzugehen, hat das Kgl. Oberversicherungsamt in Schleswig die eingelegte Berufung zurückgewiesen. Eine Rente von 25 Proz. sei angemessen, „denn der Verletzte erzielt nach eigenem Zugeständnis auch wieder denselben Verdienst wie vor dem Unfall; ein Beweis also, daß an den Zustand des einäugigen Sehens bereits volle Gewöhnung eingetreten sei“.

Dem Rekurs des Verletzten wurde in der Sitzung vom 3. Oktober 1917 stattgegeben. Zwar hat das Reichsversicherungsamt den Antrag des Verletzten, ihm als Zimmermann eine Rente von 40 Proz. als Uebergangsrente zuzusprechen, abgelehnt, da der Verletzte den Unfall nicht als Zimmermann, sondern als Schiffbauhelfer erlitten habe und bei diesen ungewöhnlich hohe Anforderungen an das Sehvermögen nicht in Frage kämen.

In der Verdienstfrage billigte das Reichsversicherungsamt die Haltung des Oberversicherungsamts nicht und sagte:

„Demnach wäre die Rente von 25 Proz. angemessen, wenn beim Beginne der 14. Woche nach dem Unfall bereits völlige Gewöhnung an das einäugige Sehen vorlag. Dies nimmt das Oberversicherungsamt in Uebereinstimmung mit dem Gutachten des Professors Dr. B. vom 11. Oktober 1916 an, weil der Rekurskläger denselben Verdienst erzielt wie vor dem Unfall. Dem kann aber nicht beigetreten werden. Denn der Verdienst hängt noch von manchen anderen Umständen ab als von dem Sehvermögen des Arbeiters, so von der Konjunktur und dem Angebot von Arbeitskräften; namentlich während der gegenwärtigen Kriegszeit bietet die Höhe des Lohnes bei dem großen Mangel an Arbeitskräften keinen Maßstab für die Leistungsfähigkeit des Arbeiters. Es ist deshalb nicht angängig,

aber, wie oben ausgeführt ist, beim Betreten des Bahnhofsbereichs schon auf seiner Betriebsstätte befand, ein schuldbares Verhalten aber alsdann für die Frage des Rentenanspruchs bedeutungslos war (zu vergl. Handbuch der Unfallversicherung 3. Auflage Band I Seite 78, 79 Anmerkung 32 Abs. 3 zu § 1 G.U.B.G.). (Ia. 8411/13. 4. A.)

## III.

Der Kläger hatte von seiner Arbeitgeberin nicht den Auftrag erhalten, ihr noch am Abend des 8. Mai von dem Ergebnis der Haussuchung Bericht zu erstatten. Er befand sich zur Zeit des Unfalls auf dem Heimwege nach seiner Wohnung. Diese Wohnung lag in Prieß, wo sich auch die Fabrik seiner Arbeitgeberin befand, und von wo aus er nach Klausdorf zur Haussuchung gegangen war. Es muß aber angenommen werden, daß der Kläger den Weg, auf dem er verunglückt ist, nur zurückgelegt hat, weil er im Auftrage und Interesse seiner Arbeitgeberin an der Haussuchung in Klausdorf teilgenommen hatte. Daraus folgt weiter, daß der Rückweg von Klausdorf nach Prieß dem Betriebe der Firma A. zuzurechnen ist. Denn der Auftrag, welchen der Kläger erhalten hatte, setzte zu seiner Ausführung die Zurücklegung des Hin- und Rückweges von Prieß nach Klausdorf voraus. Eine Anwendung der Rechtsgrundsätze über das Verlagen des Schutzes der Unfallversicherung für den Hinweg zur festen Betriebsstätte und für den Rückweg von ihr ist daher ausgeschlossen; denn die Rechtsprechung begründet dieses Verlagen damit, daß bei den Hin- und Heimwegen das eigenwirtschaftliche Interesse des Arbeiters im Vordergrund stehe. Davon kann hier, wo der Auftrag des Arbeitgebers den Weg von und nach Prieß mitumfaßte, keine Rede sein.

Der Kläger hat sich auch nicht schuldhaft außerhalb des Betriebs gefehlt. Durch den Aufenthalt im Wirtshaus nach Beendigung der Haussuchung wurde er des Schutzes der Versicherung für den Heimweg nicht beraubt. Denn er hat sich im Wirtshaus nicht angetrunken, dort auch nicht etwa einen Streit angefangen, in dessen Verlauf er von Z. angeschossen wurde. Es kann auch nicht gesagt werden, wegen des Gasthausbesuchs sei der Rückweg so spät abends angetreten worden, daß dadurch die Gefahr dieses Weges erhöht und zu einer selbstgeschaffenen geworden sei. Die Tat des Z., der sich anfangs in Begleitung des Klägers und des Sch. befand, ist unerklärlich geblieben. Ein innerer Zusammenhang zwischen ihr und dem Betriebe des Arbeitgebers des Klägers bestand also nicht. Aber die Gefahr, angeschossen zu werden, war auf dem durch ein Staket und Knick führenden Feldweg, auf dem der Kläger heimging, eine erhöhte. Gerade die Stelle, wo das Staket und der erste Knick dicht beieinanderlagen, hat der Lehrer Z. zum Ueberfall aus dem Versteck hinter dem Knick hervor benutzt.

Es liegt also ein Betriebsunfall vor und es ergibt sich die Entschädigungspflicht der beklagten Berufsgenossenschaft. (Ia. 1022/14. 17. B.)

## IV.

Der Umstand, daß sich H. oer ihm unentgeltlich zu Gebote stehenden Beförderung zur Arbeitsstelle mittels der Straßenbahn bedient hat, macht für sich allein den Unfall, der ihm auf dem Wege zur Arbeitsstelle beim Absteigen vom Straßenbahnwagen zustieß, noch nicht zu einem Betriebsunfall. Jedoch unterliegt aus anderen Gründen der dem H. auf dem Wege zur Arbeitsstelle zugefallene Unfall der Entschädigungspflicht. Denn wenn auch in der Regel als Unfälle „beim Betriebe“ nur solche anzusehen sind, die sich in der Zeit und am Orte der Betriebsstätigkeit ereignen, so ist dies doch nicht ausnahmslos der Fall, vielmehr können auch außerhalb der Zeit und des Orts des Betriebs eintretende Unfälle durch den Betrieb verursacht, also dem Betriebe zuzurechnen sein. So ist es anerkannt, daß ein Arbeiter, der auf dem Wege von und zur Arbeitsstelle Hilfsmittel des Betriebs im Betriebsinteresse mit sich zu führen hat, wie Werkzeuge und dergleichen, gegen die hierdurch verursachten Unfälle auch auf dem Wege nach und von der Arbeitsstelle versichert ist (zu vergl. Anmerkung 51 Abs. 3 zu § 3 G.U.B.G., Handbuch der Unfallversicherung Band I Seite 110). Ähnlich liegt der vorliegende Fall, weil die Betriebsstätigkeit den Verletzten nötigte, eine schwere, seine körperlichen Bewegungen behindernde und sie unbeholfen

machende Dienstkleidung, nämlich einen schweren beengenden Pelz und unelastische, mit Holzsohlen versehene Stiefel zu tragen, und zwar nicht allein während der Arbeitstätigkeit selbst, sondern auch schon vorher; denn H. mußte schon beim Verlassen seiner Wohnung und unterwegs den Pelz und die Stiefel an sich haben, damit er so bekleidet in den Dienst eintreten konnte. Daß der Verletzte, als er beim Absteigen von der Straßenbahn zu Falle kam, versucht hätte, während der Fahrt abzuspringen, ist durch die Aussagen der vernommenen Zeugen nicht erwiesen; es würde jedoch auch eine solche Handlungsweise bei einem im Straßenbahnverkehr bewanderten Straßenbahnfahrer, namentlich wenn das Absteigen während verlangsamter Fahrt stattgefunden hätte, nicht ohne weiteres als eine derartig leichtfertige Handlungsweise erachtet werden können, um den Zusammenhang des eingetretenen Unfalls mit dem Betriebe zu lösen. Nach den Umständen des Falls muß aber das Rekursgericht annehmen, daß der Verletzte bei gewöhnlicher Kleidung ohne besondere Gefährdung vom Straßenbahnwagen abgestiegen wäre, und daß er dann nicht zu Falle gekommen wäre. Der eingetretene Unfall und der dadurch verursachte Tod des H. ist also auf das im Betriebsinteresse stattfindende Tragen der schweren Berufskleidung ursächlich zurückzuführen und daher nach den §§ 544, 586 R.V.D. zu entschädigen. (Ia. 4333/16. 4.)

## V.

Der Weg, auf dem der Verstorbene L. den tödlichen Unfall erlitt, diente zwar auch seinem eigenwirtschaftlichen Interesse, insofern er ihn nach Hause führen sollte, war aber wesentlich mitbestimmt zur Erledigung eines ihm von seinem Arbeitgeber erteilten Auftrags. Der Verstorbene bediente sich dabei eines ihm zur Erleichterung der Besorgungen von seinem Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrrades, dessen Benutzung zur Entfaltung des Unfalls wesentlich mitgewirkt hat. Der Unfall ist daher als im Dienste des Arbeitgebers eingetreten anzuerkennen. Ob dieser Dienst, der, für sich betrachtet, dem Betriebe der Firma A. Sch. Nachfolger nicht zugerechnet werden kann, gleichwohl der für den Betrieb geltenden Versicherung unterlag, hängt nach § 546 R.V.D. davon ab, ob der Verstorbene hauptsächlich im Betriebe beschäftigt war. Diese Frage hat das Reichsversicherungsamt im Gegensatz zu dem Vorderrichter bejaht. Nach der Auskunft vom 24. Dezember 1916 stehen der kaufmännische und der technische Betrieb der Firma in engem Zusammenhange miteinander und gehen ohne bestimmte Grenze unmittelbar ineinander über. Die Botengänge, die dem L. regelmäßig aufgetragen wurden und werktäglich etwa drei Stunden in Anspruch nahmen, dienten beiden Teilen des Betriebes. Soweit sie ohne weiteres von der Versicherung gedeckt waren sie ohne weiteres von der Versicherung gedeckt. Bei dem engen technischen Zusammenhange des technischen und kaufmännischen Betriebs aber läßt sich die Gesamtheit der Botengänge nicht in einen Teil, der lediglich dem technischen Betriebe diente, scheiden. Sie muß daher bei Prüfung der Frage, in welchem Umfang L. im Betriebe beschäftigt war, dem versicherten technischen Betriebe zugerechnet werden. Als Betriebsstätigkeiten sind ferner zu erachten das Auf- und Abladen der Güter, das Reinigen der Fabrikhöfe und Zugänge, sowie der Dachrinnen. Schließlich ist nach den Auskünften vom 19. Februar und 24. Dezember 1916 anzunehmen, daß auch ein wesentlicher Teil der „verschiedenen anderen Arbeiten“ des Verstorbenen dem technischen Betriebe unmittelbar zugute kam. Hiernach hat das Reichsversicherungsamt die Ueberzeugung gewonnen, daß der Verstorbene überwiegend in dem versicherten technischen Betriebe beschäftigt war. Die Versicherung erstreckte sich daher nach § 546 R.V.D. auch auf den Dienst, in dem der Verstorbene am 30. Juli 1915 den Unfall erlitten hat. Die Beklagte war demgemäß, da der Unfall den Tod zur Folge gehabt hat, zur Entschädigung der Hinterbliebenen zu verurteilen. Entsprechend der Vorschrift des § 1668 in Verbindung mit § 1701 R.V.D. ist eine vorläufige Leistung an die Kläger angeordnet worden. (Ia. 1405/16. 4. A.)

## VI.

Dem sei noch eine Entscheidung des Bayerischen Landesversicherungsamts angefügt, die sich auf der

glaubhaft nachgewiesen wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, welche die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

§ 5. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate und nicht länger als drei Monate rückwärts, gerechnet vom Beginne des Monats, in welchem der Antrag eingegangen ist, gewährt. Die Zulage fällt weg, wenn die Rente ruht, oder wenn der Berechtigte sich gewöhnlich im Ausland aufhält, oder wenn er nicht mehr eine Rente in der im § 1 angegebenen Höhe bezieht.

§ 6. Die Zulage wird dem Berechtigten auf Anweisung des Versicherungsträgers vorschußweise durch die für die Rentenzahlung zuständige Postanstalt gegen Quittung ausgezahlt. Die Zahlstelle wird dem Berechtigten von dem Versicherungsträger mitgeteilt.

§ 7. Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 8. Die obersten Postbehörden weisen binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1918 den Versicherungsträgern die für sie geleisteten Zahlungen an Zulagen nach und bezeichnen die Postklassen, an die sie zu erstatten sind.

Die nach dem 31. Dezember 1918 von der Post geleisteten Zahlungen sind bei den Nachweisungen nach § 777 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu berücksichtigen.

§ 9. Der Versicherungsträger hat den zu erstattenden Betrag binnen drei Monaten nach Empfang des Forderungsnachweises an die bezeichnete Postkasse abzuführen.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann der Bundesrat nach Anhörung des Reichsversicherungsamtes (Landesversicherungsamtes) die Frist für die Erstattung um höchstens zehn Jahre verlängern. Die §§ 781, 782 und die entsprechenden Vorschriften der §§ 1028, 1185 der Reichsversicherungsordnung gelten auch hier.

§ 10. Die Genossenschaften haben die Mittel für die Erstattung der Zulagen in gleicher Weise wie die Mittel für ihre übrigen Leistungen aufzubringen.

§ 11. Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

### Gewährung von Zulagen an Empfänger der Invaliden-, Witwen- oder Wittverrente aus der Invalidenversicherung.

(Bundesratsverordnung vom 3. Januar 1918.)

§ 1. Empfängern einer Invalidenrente gemäß § 9 Abs. 2, § 10 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichsgesetzbl. S. 97), § 15 Abs. 2, § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 463), sowie Empfängern einer Invaliden-, Witwen- oder Wittverrente gemäß §§ 1255, 1258, 1260 der Reichsversicherungsordnung wird, wenn sie sich im Inland aufhalten, für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 eine Zulage zu ihrer Rente gewährt.

§ 2. Die Zulage beträgt für Empfänger einer Invalidenrente monatlich acht Mark, für Empfänger einer Witwen- oder Wittverrente monatlich vier Mark und wird im voraus gezahlt.

§ 3. Die Zulage wird in vollem Betrage gezahlt, auch wenn der Empfänger nur einen Bruchteil der Rente erhält.

§ 4. Die Zulage fällt weg, wenn der Anspruch auf die Rente zum vollen Betrage ruht oder wegfällt.

§ 5. Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate des Rentenbezugs gewährt.

§ 6. Nicht abgehobene Zulagen werden nur bis zum 30. Juni 1919 nachgezahlt.

§ 7. Die Zulage wird dem Berechtigten ohne besondere Anweisung des Versicherungsträgers vorschußweise durch diejenige Zahlstelle der Post, welche dem Empfänger bezeichnet ist, gegen Quittung ausgezahlt.

Den Sonderanstalten, die ihre Zahlungen ohne Vermittlung der Postanstalten selbst leisten, überweist das Reich einen Vorschuß, der dem Betrag entspricht, den die Sonderanstalt voraussichtlich an Zulagen zu zahlen hat. Der Vorschuß wird in monatlichen Teilbeträgen der Sonderanstalt überwiesen.

§ 8. Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 9. Die obersten Postbehörden und die ohne Vermittlung der Postanstalten zahlenden Sonderanstalten teilen der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1918 mit, welchen Gesamtbetrag an Zulagen sie ausgezahlt haben.

Die bis zum 31. Dezember 1918 nicht abgehobenen bis zum 30. Juni 1919 gezahlten Zulagen sind bei der Mitteilung der im Jahre 1919 auf Anweisung der Versicherungsträger gezahlten Beträge anzuaeben.

§ 10. Die Rechnungsstelle verteilt die vorgeschossenen Zulagen auf die Versicherungsträger nach Maßgabe des am 31. Dezember 1918 vorhandenen für die Gemeinlast bestimmten Teils ihres Vermögens.

Gegen die Verteilung ist die Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig.

§ 11. Die Rechnungsstelle teilt dem Reichskanzler (Reichswirtschaftsamt) mit, welche Beträge die einzelnen Versicherungsträger zu erstatten haben.

§ 12. Die Versicherungsträger erstatten ihren Anteil an den Zahlungen mit je einem Zehntel in den zehn auf das Jahr 1918 folgenden Jahren zugleich mit der Zahlung aus Versicherungsleistungen. Die §§ 1408, 1410 der Reichsversicherungsordnung gelten dementsprechend.

§ 13. Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

### Ob beim Ruhen der Invalidenrente nach § 1311 der R.V.O. die Kinderrente nach § 1291 anzurechnen?

Diese Frage hat das Oberversicherungsamt zu Wiesbaden durch Entscheidung vom 4. September 1917 bejaht. Aus den Gründen sei folgendes mitgeteilt: „Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau hat mit Bescheid vom 14. Juni 1917 dem Kläger vom 8. Januar 1917 an eine Krankenteile von 339,60 Mk. jährlich bewilligt. Da der Kläger eine Anfallrente im Jahresbetrage von 603,90 Mk. bezieht, die zusammen mit dieser Invalidenrente den 7/8fachen Grundbetrag der Invalidenrente (750 Mk.) um 193,50 Mk. übersteigt, hat die Beklagte zugleich

Iediglich aus dem Umstande, daß der Refurskläger bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder denselben Lohn erhalten hat wie vor dem Unfalle, zu folgern, daß er sich völlig an das einäugige Sehen gewöhnt habe. Da hierfür sonst kein Anhalt vorliegt, vielmehr erfahrungsgemäß die volle Gewöhnung an das einäugige Sehen, namentlich die Wiedererlangung des Tiefensichtungsvermögens, eine geraume Zeit erfordert, muß davon ausgegangen werden, daß der Refurskläger beim Beginn der 14. Woche nach dem Unfall sich noch nicht an das einäugige Sehen gewöhnt hatte. Die ihm danach zurzeit zustehende Rente beträgt nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts 33½ Proz." (Ia 637/17.)

Wie das Oberversicherungsamt eine Rente von 25 Proz. für angemessen hielt, so leider auch das Versicherungsamt der Stadt Kiel. Dieses hat sich gutachtlich in der Angelegenheit dahingehend geäußert, daß keine Veranlassung vorzuliegen scheine, von dem üblichen Satz von 25 Proz. abzugehen.

Wir hätten also nur dringend zu wünschen, daß sowohl das Oberversicherungsamt zu Schleswig, als auch das Versicherungsamt in Kiel die vorstehende Entscheidung in der Zukunft zur Richtschnur ihres Handelns bei ähnlichen Verhältnissen machen.

Albert Willian.

#### Berechnung der einjährigen Schutzfrist nach § 609 R.V.O.

Nach § 609 der R.V.O. kann wegen Aenderung in dem Zustande des Verletzten eine neue Feststellung in den ersten zwei Jahren nach Eintritt des Unfalles jederzeit vorgenommen oder beantragt werden. Ist innerhalb dieser Zeit eine Dauerrente rechtskräftig festgestellt worden oder ist der zweijährige Zeitraum abgelaufen, so tritt für neue Feststellungen immer eine einjährige Schutzfrist in Wirksamkeit.

Der Bauarbeiter R. hat am 16. November 1913 einen Unfall erlitten, als dessen Folge Lungenblutung aufgetreten ist. Die Berufsgenossenschaft hat die Gewährung einer Entschädigung abgelehnt, weil das Leiden nach ihrer Auffassung mit dem Unfall in keinem Zusammenhange steht. Am 9. Februar 1915 hat das O.V.A. das Leiden als Unfallfolge anerkannt und die Berufsgenossenschaft verurteilt, dem Verletzten vom 26. Februar 1914 bis zum 28. August 1914 eine Rente von 50 Proz. und vom 23. September 1914 ab eine Rente von 30 Proz. zu gewähren. In der Zeit vom 28. August bis zum 23. September 1914 stand der Verletzte in Heilanstaltspflege. Die Berufsgenossenschaft hat gegen die Entscheidung des O.V.A. Refurs-eingelegt, jedoch ohne Erfolg.

Das O.V.A. hat in seiner Entscheidung keine ausdrückliche Feststellung darüber getroffen, ob die Rente als „vorläufige“ oder als „Dauerrente“ zu betrachten sei. Es handelte sich also um eine rechtskräftig festgesetzte Dauerrente.

Im August 1915 ist Verschlimmerung eingetreten, die unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses der Berufsgenossenschaft mitgeteilt wurde. Der Antrag auf Rentenerhöhung ist am 1. September 1915 in den Einlauf der Berufsgenossenschaft gekommen. Mit Bescheid vom 24. November 1915 lehnte die Berufsgenossenschaft die Erhöhung der Rente ab, weil der Antrag als „verfrüht“ und unbegründet betrachtet wurde. Nach Annahme der Berufsgenossenschaft wäre der Verletzte erst am 23. September 1915 berechtigt gewesen, einen Erhöhungsantrag zu stellen, weil die einjährige Schutzfrist erst mit dem 23. Sep-

tember 1914 — dem Tag der Rentenfestsetzung auf 30 Proz. — zu laufen beginne. Auf erhobenen Einspruch hin gab das V.A. Gutachten dahin ab, daß die Rentenerhöhung ab 23. September 1915 einzutreten habe. Die Berufsgenossenschaft blieb auch im Endbescheid auf ihrem Standpunkt stehen. In der Berufung wurde beantragt, dem Verletzten ab 1. September 1915 die Vollrente zu gewähren, weil die einjährige Schutzfrist an diesem Tage längst abgelaufen war. In der Begründung wurde darauf hingewiesen, daß der Umstand, daß das O.V.A. für zurückliegende Zeiten dem jeweiligen Zustande entsprechend Renten in verschiedener Höhe festgesetzt hat, nichts an der Tatsache ändere, daß die Renten den Charakter von Dauerrenten haben. Es kann aber für die Rente von 50 Proz., die übrigens nur für die Dauer von 6 Monaten gewährt wurde, noch für die Rente von 30 Proz. die einjährige Schutzfrist einzeln in Betracht gezogen werden. Die Rentenfestsetzung in der Entscheidung des O.V.A. vom 9. Februar 1915 kann nur als eine Gesamtfestsetzung angesehen werden. Für die einjährige Schutzfrist sei auch nicht der Rentenbeginn, sondern die Rentenfestsetzung maßgebend, die ab 26. Februar 1914 erfolgt sei.

Der Berufung wurde stattgegeben unter Anerkennung der in der Berufungsschrift niedergelegten Gründe. Der Standpunkt der Berufsgenossenschaft — und des V.A. — hat sich als ungefährlich und unhaltbar erwiesen. In der Entscheidung hat das O.V.A. auch auf eine Entscheidung der R.G. in Zivilsachen (Bd. 84 S. 152 ff.) Bezug genommen. In der letztgenannten Entscheidung handelte es sich um einen ähnlich gelagerten Fall einer Militärrentenfache, in der ebenfalls die einzelnen Feststellungsperioden als Einheit charakterisiert betrachtet wurden.

Sch.

#### Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

(Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1918.)

§ 1. Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen, wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 auf Antrag eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, sofern die Verletzten sich im Inlande aufhalten und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

§ 2. Der Antrag ist an den Versicherungsträger oder an ein Versicherungsamt zu richten. Das Versicherungsamt gibt den Antrag unverzüglich an den Versicherungsträger ab und teilt ihm den Tag des Eingangs mit.

§ 3. Der Versicherungsträger entscheidet schriftlich. Bei völliger oder teilweiser Ablehnung des Antrages sind die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Ueber den Einspruch entscheidet dasjenige Oberversicherungsamt, das zu entscheiden hätte, wenn es sich um eine Berufung gegen einen Endbescheid des Versicherungsträgers handeln würde.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig. Für Spruchsachen aus dieser Verordnung ist ein Pauschalbetrag an das Oberversicherungsamt nicht zu entrichten.

§ 4. Ist ein Antrag endgültig abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen des § 1 nicht vorlagen, so kann der Antrag nur wiederholt werden, wenn

unter Anwendung der Vorschriften des § 1311 R.V.O. das Ruben der Rente bis zum Betrage von 146,10 Mark ausgesprochen. Kläger hat hiergegen fristgerecht Berufung eingelegt und ausgeführt, daß an sich die Anwendung der Vorschriften des § 1311 gerechtfertigt sei, daß aber gleichwohl seines Erachtens der Kinderzuschuß bei Zusammenrechnung der Invalidenrente mit der Unfallrente nicht in Berücksichtigung gezogen werden dürfe, denn andernfalls würde er trotz seiner Kinder bei der Rentenzahlung nicht besser gestellt sein, als wenn er kinderlos sei. Das könnte der Gesetzgeber aber bei der Schaffung des § 1291 nicht gewollt haben.

Es war wie geschehen zu erkennen.

Die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheide sind rechtlich wie auch sachlich zutreffend; insbesondere ist auch die Berechnung der Rente richtig erfolgt. Der Kläger ist im Irrtum, wenn er glaubt, daß bei der Zusammenrechnung der Invalidenrente mit der Unfallrente der Kinderzuschuß nicht in Berücksichtigung gezogen werden dürfe.

Nach § 1311 der R.V.O. hat die Invalidenrente neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente zu ruhen, soweit beide zusammen den 7/8fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen. Da nun der Kinderzuschuß nur einen Bestandteil der Invalidenrente bildet, ist er bei der Berechnung der Rente auch mit zu berücksichtigen. Daß der Kläger bei dieser Berechnung trotz seiner Kinder dieselbe Rente erhält, als wenn er kinderlos wäre, vermag mangels Vorhandenseins anderer gesetzlicher Vorschriften an dieser Sachlage nichts zu ändern.

Der Berufung war daher der Erfolg zu versagen.

Dieses Urteil erscheint ja durchaus richtig. Aber es deckt einen wesentlichen Mangel des Gesetzes auf. Nachdem nunmehr die Kinderrente für alle Kinder unter 15 Jahren durchgeführt ist, müßte bei nächster Gelegenheit diese Rente den Kindern in allen Fällen gesichert werden. Im vorliegenden Falle bekommt der Vater einer großen Kinderschar aus der Invalidenversicherung keinen Pfennig mehr als wenn er ledig wäre.

Eugen Kaiser.

### Die Teuerungszulage ist ein Teil des Arbeitslohnes.

Nach dem für die Leipziger Brauereien geltenden Lohn Tarif wird den in diesen Betrieben beschäftigten Brauern auf Wunsch jährlich ein Urlaub ohne Lohnkürzung und zwar je nach der Beschäftigungsdauer von 2, 4, und 6 Arbeitstagen gewährt. In einer Brauerei verzichtete auf Ansuchen der Betriebsleitung ein Brauer auf den ihm zustehenden sechstägigen Urlaub. Er erhielt seinen Wochenlohn in Höhe von 38,50 Mk. und die Teuerungszulage von 11,10 Mk., also den Betrag von 49,60 Mk., der ihm laut Tarif zustand, wenn er nicht gearbeitet hätte. Für die während der Urlaubswoche geleistete Arbeit gewährte die Brauerei außerdem einen Wochenlohn von 38,50 Mk., lehnte aber die Teuerungszulage ab, weil letztere nur als Beitrag zu den infolge des Krieges erhöhten Kosten der Lebenshaltung anzusehen sei. Die Teuerungszulage sei kein integrierender Bestandteil des Lohnes. Die Unternehmerin berief sich u. a. auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Köln vom 23. März 1917, nach der die Teuerungszulage keine wirkliche Erhöhung der Arbeitsvergütung sei, während der Arbeiter, der seine

Ansprüche vor dem Gewerbegericht verfolgte, auf Entscheidungen des Reichsversicherungsamts, des Bayerischen Landesversicherungsamts und des Oberlandesgerichts für Angestelltenversicherung verwies.

Das Gewerbegericht Leipzig hat der Klage stattgegeben und die beklagte Firma zur Zahlung der Teuerungszulage verurteilt mit folgender Begründung (Aktenzeichen G.G. 1463/17 Nr. 7):

„Wenn die Beklagte davon ausgeht, daß die Entscheidung in diesem Prozesse davon abhängen müsse, ob die Teuerungszulage als integrierender Bestandteil des Lohnes anzusehen sei oder nicht, so geht sie fehl. Es ist nicht zu verkennen, daß die Frage, ob die Teuerungszulage ein Teil des Lohnes bildet oder nicht, rechtlich Schwierigkeiten bildet, wie die in dieser Hinsicht ergangenen Entscheidungen ohne weiteres erkennen lassen. Wenn aber auch in den verschiedenen Rechtsgebieten, sei es in der steuerlichen, versicherungstechnischen und auch rein zivilprozessrechtlichen Rechtsprechung, von einander abweichende Entscheidungen ergangen sind, so gestattet das noch nicht den Schluß, daß miteinander unvereinbare Entscheidungen vorliegen, die für die Zukunft mit Rechtsunsicherheit für die Parteien verbunden sein müßten. Es ist, wie hier nicht weiter auszuführen ist, durchaus möglich, die verschiedenen Entscheidungen in Einklang zu bringen, wenn man den Grundton dieser Entscheidungen richtig erfäßt, der davon ausgeht, den Angestellten zur Überwindung der durch den Krieg herbeigeführten Verteuerung zu helfen. Aber zu dieser Frage selbst braucht im gegenwärtigen Prozeß eine grundsätzliche Stellung um deswillen nicht genommen zu werden, weil die Entscheidung von der Absicht der Parteien abhängig zu machen ist, die bestand, als dem Kläger anheimgegeben wurde, während der Urlaubswoche im Interesse der Beklagten Arbeiten zu verrichten.

Wenn die Beklagte durch ihren Vertreter den Kläger anregte, im Hinblick auf den regen Geschäftsbetrieb und den Personalmangel statt während der Urlaubswoche zu feiern, für sie zu arbeiten, so konnte das nur so verstanden werden, daß der Kläger für seine Dienstleistung den bisher bezogenen vollen Wochenbetrag erhalten sollte. Der aber belief sich in der vorhergehenden Woche unstrittig auf 49,60 Mk. Wenn die Beklagte jetzt für die Berechnung des Entgelts für diese Woche eine Differenzierung zwischen dem Basislohn von 38,50 Mk. und der Teuerungszulage machen will, und die Verpflichtung zur Auszahlung derselben in Abrede stellt, so wäre es nach Lage der Sache an der Beklagten gewesen, damals zum Ausdruck zu bringen, daß sie eine Ausnahme von den bisher üblichen gemacht wissen wollte. Es konnte und mußte nach Lage der Sache mit Recht der Kläger annehmen, daß die Beklagte gewillt war, ihm den bisher üblichen Gesamtbetrag zu zahlen. Sollte die Beklagte aber diese natürliche Folgerung ausgeschlossen wissen, so hatte sie, wie das bereits hervorgehoben wurde, das zum Ausdruck zu bringen. Aus dem vermuteten Parteiwillen rechtfertigt sich daher die Zuhilfenahme des vom Kläger geforderten Betrages. Es ist daher für diesen Fall der rechtliche Charakter der dem Kläger gewährten Teuerungszulage belanglos.

Der Folgerung der Beklagten, daß in der Gewährung des Gesamtbetrages von 49,60 Mk. für die Urlaubswoche bereits die Teuerungszulage mit inbegriffen ist, und somit der Zweckbestimmung der Befreiung des höheren Lebensaufwandes bereits völlig Genüge getan sei, würde nur dann Berechtigung nicht

verfagt werden können, wenn die Teuerungszulage sich rechtlich als ein Ersatz von Auslagen anrechen ließe, also als ein Opfer, das freiwillig im fremden Interesse gebracht wurde, wie das bei Reisekosten, der Kosten für Beförderung von Arbeitsgerät und anderem mehr zutrifft.

Die aus dem vermuteten Parteiwillen sich ergebende Entscheidung entspricht aber auch den allgemein anerkannten Grundsätzen der Billigkeit im rechtsgeschäftlichen Verkehr, wie sie im Gebiete des ganzen Bürgerlichen Gesetzbuches, so auch im Rechte des Dienstvertrages besonders zur Geltung gelangen.

Es kann daher auch aus diesem Gesichtspunkte nur als berechtigt bezeichnet werden, daß ein besonders reger Arbeiter, der im Betriebsinteresse unter Rückstellung der persönlichen Annehmlichkeit arbeitet, für diese Zeit auch die bisher bezogene Ververgütung unvermindert erhalte. Die Beklagte selbst würde ja, wenn nach ihrer Auffassung die Teuerungszulage in Wegfall käme, einen gewiß von ihr selbst nicht gewollten Vorteil auf Kosten des ihr förderlich zur Seite stehenden Arbeiters erlangen, da sie bei Beschäftigung eines andern Bräuers voraussichtlich den gleichen Aufwand gehabt hätte, wie er dem jetzigen Kläger nach dieser Entscheidung zu vergüten ist."

A. L.

#### Die Haftung des Stiefvaters für den Unterhalt der von seiner Frau mitgebrachten Kinder.

Nach § 1601 B.G.B. sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Diese Unterhaltspflicht gründet sich auf eine auf der Blutgemeinschaft bzw. dem Familienbände beruhende natürliche und sittliche Pflicht der Familienmitglieder. Sie besteht aber nur zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie, also zwischen Eltern und Kindern, Großeltern und Enkeln usw., nicht aber zwischen Geschwistern. Ebensonenig kennt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Unterhaltspflicht von Verschwägerten in gerader Linie, also Schwiegereltern und Schwiegerkindern und ebensonenig zwischen Stiefeltern und Stiefkindern. Der Stiefvater ist mit den von seiner Ehefrau in die Ehe gebrachten Kindern nicht verwandt und liegt ihm daher ihnen gegenüber eine Unterhaltspflicht nicht ob. Unterhaltspflichtig ist dagegen der etwaige uneheliche Vater der Kinder auf Grund seiner gesetzlichen Alimentationspflicht und wenn dieser nicht mehr vorhanden ist oder nicht nachgewiesen werden kann, die Mutter, soweit dies ihre Verhältnisse ohne Gefährdung des eigenen standesgemäßen Unterhalts zulassen.

Dieser seither geltende Rechtsstandpunkt wird durch ein Urteil des Rgl. Landgerichts München I 3, 3. Zivilkammer, vom 9. Mai 1917, durchbrochen, das in Rücksicht auf seine Tragweite und der daraus zu ziehenden Konsequenzen Beachtung verdient. Dem Urteil liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Dem Beklagten brachte seine Ehefrau ein uneheliches Kind in die Ehe, das in Fürsorgeerziehung genommen wurde. Für die daraus entstandenen Kosten mit 562,60 Mk. forderte der Ortsarmenverband München von ihm Ersatz. Das Amtsgericht München wies die Klage ab, das Landgericht gab jedoch der erhobenen Berufung statt und verurteilte den Beklagten zur Zahlung von 180 Mk. nebst neun Zehntel der Kosten erster Instanz, wogegen die der zweiten Instanz gegeneinander aufgerechnet wurden. In dem Urteil wird ausgeführt, daß der Beklagte zwar nicht zu den Personen gehöre, die dem unehelichen Kinde der Ehefrau gegenüber unterhaltspflichtig

sind. Dagegen sei dies bei der Ehefrau, der Mutter des unehelichen Kindes der Fall (§§ 1601 und 1705 B.G.B.). Neben ihr hatte er auf Grund der §§ 1386, 1388 B.G.B. für den von der Mutter geschuldeten Unterhalt als Gesamtschuldner. Bei Gesamtschuldverhältnissen bewirkt in der Regel der Uebergang der Forderung gegen den einen Gesamtschuldner zugleich den Uebergang der Forderung gegen den weiteren Gesamtschuldner. Mit dem Anspruch gegen die unterhaltspflichtige Mutter sei demnach auch der Anspruch gegen den Beklagten auf Leistung des von der Mutter geschuldeten Unterhalts auf den Kläger übergegangen, soweit gesamtschuldnerische Haftung bestehe.

Voraussetzung der Zahlungspflicht des Mannes nach § 1386 sei, daß die Vericherung der Hauptverbindlichkeit der Frau aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann. Inwieweit das der Fall ist, bemesse sich nach den §§ 1411, 1414. Danach könne es keinem Zweifel unterliegen, daß das eingebrachte Gut der Frau für die ihr gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht haftet. Eine weitere Voraussetzung der Haftungspflicht des Mannes sei, daß die Hauptverbindlichkeit im Verhältnis der Ehegatten zueinander nicht dem Vorbehaltsgut zur Last fällt, welche Voraussetzung nach den §§ 1415, 1416 zu entscheiden ist. Nach § 1415 Nr. 2 fallen dem Vorbehaltsgut zur Last die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis. Ist die Unterhaltspflicht der Frau durch den Besitz von Vorbehaltsgut begründet oder erweitert, so sei der Mann nicht zahlungspflichtig. Gemäß § 1367 B.G.B. sei der Erwerb der Frau durch Arbeit aus jener durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes als Vorbehaltsgut zu betrachten. Soweit daher die Unterhaltspflicht der Mutter dadurch begründet oder erweitert ist, daß sie als erwerbsfähig und imstande sei, durch Arbeit die Mittel zum Unterhalt für ihr Kind zu verdienen, hafte der Beklagte für den derart geschuldeten Unterhalt seiner Frau nicht. Seine Haftung beschränke sich vielmehr auf das Maß des Unterhalts, den seine Frau ihrem Kinde schuldet, wenn man davon absieht, daß sie erwerbsfähig ist. Tatsächlich besitze sie kein Vermögen und kein Einkommen und habe nichts weiter, als was sie kraft Gesetzes von dem Beklagten als Ehemann an Unterhalt beanspruchen könne (§ 1360 B.G.B.). Die Entscheidung hänge darum von der grundsätzlichen Frage ab, ob die mittellose Frau ihrem minderjährigen Kinde gemäß § 1603 Abs. 2 B.G.B. zum Unterhalt verpflichtet ist, wenn und soweit sie von ihrem Manne einen Unterhalt beanspruchen kann, der nicht nur für ihr unentbehrliches Bedürfnis ausreiche, sondern derart reichlich ist, daß sie davon ohne Gefährdung ihrer eigenen Existenz dem Kinde etwas abgeben könne. Diese Frage sei zu bejahen. Das, was die Frau von ihrem Manne an Unterhalt zu beanspruchen hat, gehöre zu den verfügbaren Mitteln im Sinne des § 1603 Abs. 2, die sie ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden hat. Wird, wie im Falle des § 1361 B.G.B., der Unterhalt vom Manne in Geld geleistet, so kann hierüber ein Zweifel überhaupt nicht bestehen. Das gleiche hat aber auch zu gelten, wenn die Ehegatten zusammen leben und der Unterhalt in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu bewirken ist (§ 1360 B.G.B. Abs. 3). Je nach den besonderen Verhältnissen ist der Unterhalt auch in diesem Falle nicht in der natürlichen Weise, sondern in Geld zu gewähren (Staudinger, Ann. 4 d Abs. 2 zu § 1360). Solange die Frau ihr Kind